



# Landkreis Hof

wir sind Heimat

## **Gibt es Zuschüsse, wenn Mitarbeiter nun zu Hause bleiben müssen, um die Kinder zu betreuen?**

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder von der Arbeit fernbleiben. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen lassen können. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Betreuungsfall gilt dabei aber nur für kurze Zeit, in der Regel zwei bis drei Tage.

Eltern von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder mit Behinderung, können Hilfen beantragen, wenn sie ihre Kinder aufgrund der durch die Corona-Pandemie angeordneten Schließung der Betreuungseinrichtungen selbst betreuen müssen und daher nicht arbeiten können.

Kommt es aktuell durch die Corona-Krise zu unvorhergesehenen Einkommenseinbußen, kann ein Kinderzuschlag, das sogenannte **Notfall-KiZ**, beantragt werden. Der Notfall-KiZ beträgt monatlich bis zu 185 Euro pro Kind. Ob Sie einen Anspruch auf Notfall-KiZ haben, können Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> prüfen.

Informationen zum Notfall-KiZ und den Online-Antrag finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

Zudem können Eltern, die wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen nicht arbeiten können, unter bestimmten Voraussetzungen eine **Entschädigung für ihren Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen**. Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Weitere Informationen zu Hilfe für Eltern bei Verdienstaufschlag finden Sie auch unter:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>

*Wichtig:*

*Ein Verdienstausfall besteht allerdings nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben oder auch bei flexiblen Arbeitsmöglichkeiten etwa bei Homeoffice. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Betreuungseinrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre.*